

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der CDU/CSU**

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten**

**Entwurfs eines Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur  
Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung  
(Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz – KVKG)  
– Drucksachen 8/166, 8/173, 8/338 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 § 4 Nr. 3 (§ 7 KHG)

In Artikel 1 § 4 ist Nummer 3 zu streichen.

Bonn, den 11. Mai 1977

**Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion**

### **Begründung**

Es besteht keine Notwendigkeit, die bisherige Regelung über Zusammensetzung und Aufgaben des Ausschusses zu ändern.

Im übrigen ist es nicht vertretbar, den elf Ländern ein Übergewicht von 20 Vertretern nichtstaatlicher Organisationen gegenüberzustellen. Dieser Ausschuß mit nahezu 40 Mitgliedern wäre nicht funktionsfähig. Seine Bildung hätte im übrigen zwangsläufig zur Folge, daß die fachliche Arbeit von Bund-Länder-Ausschüssen geleistet werden müßte, die zusätzlich zu bilden wären. Diese Arbeit oblag bisher weitgehend drei Unterausschüssen.